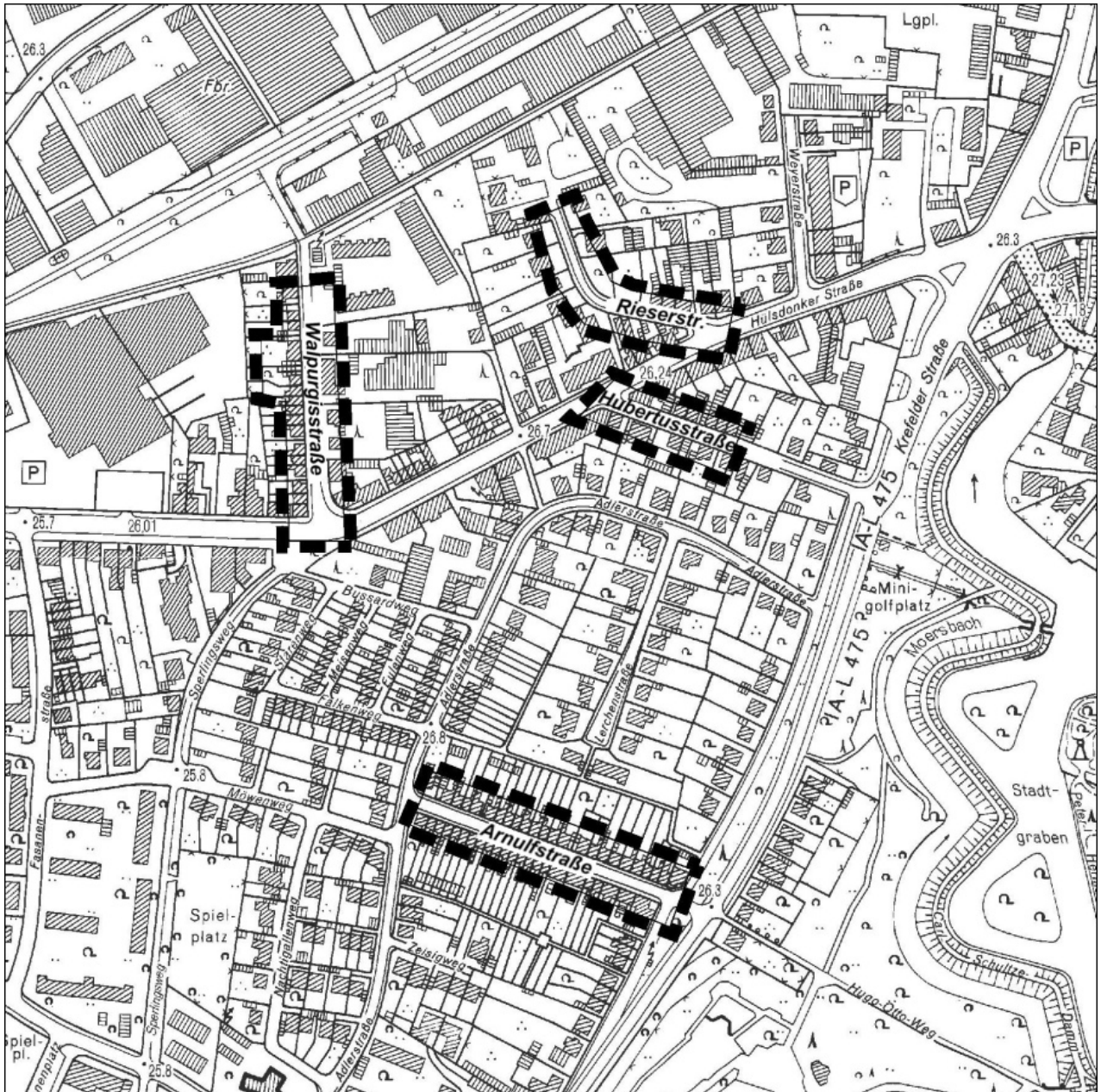


**Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 12
Rieserstraße (Rieserstraße/Hubertusstraße/
Walpurgisstraße/Arnulfstraße) in Moers- Hülsdonk
vom 23.02.1907, 05.06.1916, 14.03.1922 und 19.10.1951**



Stadt Moers

Begründung



Vorgaben

Mit dem Ziel, eine geordnete Entwicklung durch die Festlegung von Erschließungsflächen zu erreichen, wurden seit Ende des 19. Jahrhunderts auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2.7.1875 Fluchtlinienpläne aufgestellt. Derartige Pläne legen Straßen, Plätze und in machen Fällen auch eine von der Straßenfluchtlinie abweichende Baufluchtlinie sowie öffentliche Freiflächen fest. Baufluchtlinien sind dabei mit den heutigen Baugrenzen zu vergleichen. Fluchtlinienpläne treffen dabei keine Aussagen über die Nutzung der daran angrenzenden Grundstücke.

Die noch rechtswirksamen Fluchtlinienpläne der Stadt Moers sind dementsprechend teilweise über 100 Jahre alt. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers am 22.06.1977 wurden die Fluchtlinienpläne auf das Recht des Baugesetzbuches (BauGB) übergeleitet. Damit entsprechen diese Pläne einem einfachen Bebauungsplan.

Planungsanlass

Unterschiedliche Teilflächen der Fluchtlinienpläne wurden im Rahmen der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen bereits aufgehoben. Verschiedene Fluchtlinienpläne wurden zudem in separaten Verfahren aufgehoben. Nach Aufhebung ist die städtebauliche Ordnung nach den §§ 34 und 35 BauGB regelbar. Die bestehenden Fluchtlinienpläne weichen zudem zum Teil von den bauleitplanerischen Darstellungen des wirksamen Flächenutzungsplanes der Stadt Moers und damit den heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen ab.

Der Fluchtlinienplan Nr. 12 Rieserstraße (Rieserstraße/Hubertusstraße/Walpurgisstraße/ Arnulfstraße) wurde am 23.02.1907, 05.06.1916, 14.03.1922 und 19.10.1951 förmlich festgestellt. Planerische Vorgaben für die Stadtentwicklung sind aus diesem Plan nicht mehr zu entnehmen.

Da Fluchtlinienpläne aber eine Rechtsnorm darstellen, sind sie allgemein verbindlich. Diese Bindungswirkung gilt auch dann, wenn nach Auffassung der Gemeinde oder einer Behörde die Fluchtlinienpläne in Folge geänderter tatsächlicher Verhältnisse als ungültig oder sogar als nichtig zu qualifizieren sind.

Die Gemeinde oder eine andere Verwaltungsbehörde hat nicht die Kompetenz, die Nichtigkeit durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderates festzustellen und die rechtswirksamen Pläne zu verwerfen. Eine solche Verwerfungskompetenz hat der Gesetzgeber nur den Gerichten zugestanden. Für die Gemeinde gibt es somit nur die Möglichkeit der Normenkontrolle gemäß § 47 (2) VwGO oder die des bauleitplanerischen Aufhebungsverfahrens gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB.

Bei der Normenkontrolle stellt die Gemeinde bei Gericht den Antrag, rechtswirksame Bauleitpläne für ungültig zu erklären. Hierbei besteht allerdings das Risiko, dass das Gericht der Auffassung der Gemeinde nicht folgt. Beim förmlich festgelegten Aufhebungsverfahren folgt hingegen zwingend, dass Rechtspläne aufgehoben werden können.

Vor diesem Hintergrund soll auch zur Vermeidung möglicher Rechtsansprüche aus dieser zum Teil bereits vor fast 100 Jahren beschlossenen Entwicklung der Fluchtlinienplan Nr. 12 Rieserstraße (Rieserstraße/Hubertusstraße/Walpurgisstraße/Arnulfstraße) gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB aufgehoben werden. Da hierfür (wie beim Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes) mehrere Planungsschritte erforderlich sind, beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers als „Zwischenlösung“, dass mit dem Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung Bedenken gegen die Gültigkeit des Fluchtlinienplanes erho-

ben werden. Damit kündigt die Stadt Moers an, den als nichtig einzustufenden Rechtsplan nicht mehr anzuwenden und möglichen Genehmigungsvorgängen nicht mehr zugrunde zu legen.

Auswirkungen/Verfahren

Inhaltlich bleibt die vorhandene städtebauliche Situation durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes nahezu vollständig unverändert. Da sich damit im Ergebnis die Aufhebung des Fluchtlinienplanes insgesamt jedoch auf die Örtlichkeit und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, wird von der Möglichkeit, auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) Nr. 1 BauGB zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a (2) BauGB und § 3 (2) BauGB während der öffentlichen Auslegung beteiligt. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens soll der Fluchtlinienplan dem Stadtarchiv zugeführt werden.

Umweltbericht

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes eingeführt worden. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses gilt gemäß § 1 (8) BauGB auch für die Aufhebung von Bauleitplänen.

Im Ergebnis können die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange bei der Aufhebung des Fluchtlinienplanes außer Betracht bleiben, da sie nicht berührt werden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht.

Aufgestellt am 11.05.2015

Stadt Moers – Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung